

**Satzung des Vereins Denkmal positHIV e.V. vom 15. Mai 2000,  
zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung  
am 18. September 2014**

**§1 – Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen „Denk mal positHIV“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“. Sitz des Vereins ist Berlin.

**§2 – Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§3 – Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§4 – Maßnahmen zur Zweckerfüllung**

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

*(1) Erwerb, Instandsetzung, Erhalt, Gestaltung und Pflege von denkmalgeschützten Grabstätten auf dem Alten St.-Matthäus-Kirchhof in Berlin-Schöneberg*

Die Grabstellen dienen als Gemeinschaftsgräber vorrangig für Menschen, die mit und in Folge von HIV und Aids gestorben sind. Über die Möglichkeit der Beisetzung entscheidet der Vorstand. Voraussetzung für die Beerdigung auf den Grabstellen des Vereins ist die Nennung des Namens, Geburts- und Sterbedatums an der Grabstelle. Eine anonyme Beisetzung ist nicht möglich.

Die Namen der während des Jahres Beigesetzten werden einmal jährlich an den eigens dafür vorgesehenen Stellen angebracht.

Darüber hinaus soll die gesamte Anlage auch als Gedenkstätte für alle in Folge von Aids Verstorbenen dienen.

*(1a) Beauftragung von geeigneten denkmalgeschützerischen Maßnahmen an den Grabstellen des Vereins*

Im Sinne des Denkmalschutzes können solche Grabstätten ausgewählt werden, auf denen anerkannt erhaltenswerte historische Grabmale stehen, die im Rahmen eines Vertrages in Patschaft von der Friedhofsverwaltung übernommen werden.

Der Verein lässt geeignete denkmalgeschützerische Maßnahmen durchführen, die der Instandsetzung und Instandhaltung dieser denkmalgeschützten Grabmale dienen.

Hierzu sucht und unterhält der Verein engen Kontakt zu entsprechenden staatlichen Stellen, Verwaltungen und Initiativen. Dies sind insbesondere die Untere Denkmalbehörde in Tempelhof-Schöneberg, das Landesdenkmalamt, die Friedhofsverwaltung und der Verein EFEU e.V.

*(1b) Findung und Beauftragung von künstlerischen Gestaltungsmaßnahmen an den Grabstellen des Vereins*

Bei ungestalteten Grabstellen kann eine künstlerische Gestaltung im Sinne der inhaltlichen Ausrichtung des Vereins vorgenommen werden.

Hierfür kann der Verein offene und geschlossene künstlerische Wettbewerbe durchführen. Der Denkmalcharakter für alle in Folge von HIV und Aids Verstorbenen stellt einen besonderen Schwerpunkt dieser künstlerischen Gestaltungsmaßnahmen dar. Durch die Ausschreibung der Grabstellen zur künstlerischen Gestaltung setzt der Verein in der Kunstszene wichtige Impulse zur Auseinandersetzung mit den Themen HIV und Aids, Sterben und Tod.

*(1c) Bepflanzung und Pflege der Bepflanzung der Grabstelle*

Der Verein gewährleistet die Bepflanzung und die Pflege der Bepflanzung auf der Grabstelle. Bei der Bepflanzung können künstlerische Gestaltungsideen unter Beachtung der Anforderungen des Denkmalschutzes berücksichtigt werden.

*(2) Durchführung und Unterstützung von Veranstaltungen*

Durch ein breites Spektrum an Veranstaltungen versucht der Verein auf verschiedenen Ebenen der Tabuisierung und Stigmatisierung von HIV und Aids entgegenzuwirken und die Auseinandersetzung mit dem Thema Sterben und Tod zu unterstützen.

*(2a) Trauer- und Gedenkveranstaltungen*

Zentrale Gedenkveranstaltung für den Verein ist eine eigene Veranstaltung zum Welt-Aids-Tag mit Andacht, Lesung, Musik und Gesang in der Kapelle des Alten St. Matthäus-Kirchhofes und einem anschließenden gemeinsamen Gang zur Grabstätte mit einem Gedenkritual. Dazu werden die An- und Zugehörigen der Verstorbenen und die Mitglieder des Vereins persönlich eingeladen. Darüber hinaus soll durch eine öffentliche Bewerbung dieser Veranstaltung deutlich werden, dass alle Interessierten willkommen sind. Zu diesem Anlass wird die Grabstelle eigens geschmückt, z.B. mit einem Kranz, Kerzen und/oder der Roten Schleife.

Für befreundete Organisationen z.B. aus dem Aids-Hilfe-Bereich bietet der Verein die Durchführung von Gedenkveranstaltungen an. Voraussetzung dafür ist, dass diese Organisationen selbst gemeinnützige Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

*(2b) Solidaritätsveranstaltungen*

Der Verein führt Veranstaltungen durch, die das Gemeinschaftsgefühl von Menschen, die mit HIV und Aids leben, fördern und der Solidarität mit ihnen Ausdruck verleihen sollen. Außerdem unterstützt der Verein Veranstaltungen befreundeter Institutionen, die diesem Ziel dienen. Voraussetzung dafür ist, dass diese Institutionen selbst gemeinnützige Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

*(2c) Informations- und Diskussionsveranstaltungen im Bereich HIV und Aids, Trauer-, Begräbnis-, Gedenk-, Erinnerungs- und Denkmalkultur*

Der Verein führt insbesondere Veranstaltungen durch oder unterstützt diese, welche die herausragende Bedeutung der Aids-Katastrophe in der Entwicklung der modernen Trauer-, Gedenk- und Erinnerungskultur thematisieren und die Rolle von Aids-Gemeinschaftsgräbern darin darstellen.

*(2d) Veranstaltungen in Zusammenhang mit einem künstlerischen Wettbewerbe*

Die Veranstaltungen dienen nicht nur der Findung einer geeigneten künstlerischen Gestaltung der Grabstellen des Vereins, sondern sollen auch allgemein das Bewusstsein zu Kunst als Mittel der individuellen und gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit HIV und Aids stärken.

*(2e) Durchführung würdiger Beerdigungsfeiern an der Grabstelle*

Der Verein wünscht sich würdige Trauerfeiern für die Beisetzungen auf seinen Grabstellen. Insbesondere möchte er Bestattungen ohne Feier vermeiden. Trauerfeiern können konfessionell unterschiedlich ausgerichtet sein. Ausdrücklich willkommen sind auch Trauerfeiern anderer Religionen und solche, die bekenntnisfrei gestaltet werden.

*(3) Bereitstellung von Informationsmaterial in Form von Broschüren, Faltblättern und anderen Formen von Öffentlichkeitsarbeit*

Der Verein möchte über die Gemeinschaftsgrabstätte und deren Funktion als Denkmal

hinaus in die gesellschaftliche Diskussion zum Thema HIV und Aids, Sterben und Tod auf den Feldern der Trauer-, Begräbnis-, Gedenk-, Erinnerungs- und Denkmalkultur hineinwirken und diese befördern.

#### *(3a) Erstellung und Pflege einer eigenen Internetseite*

Die Homepage des Vereins soll sowohl über seine Anliegen, insbesondere das Angebot des Gemeinschaftsgrabes informieren, als auch aktuelle Informationen bereithalten. Jenseits der direkten Kontaktaufnahme mit dem Verein soll mit Hilfe neuer sozialer Medien ein Gedankenaustausch im Bereich Trauer-, Begräbnis-, Gedenk-, Erinnerungs- und Denkmalkultur erprobt werden.

Für einen künstlerischen Gestaltungswettbewerb richtet der Verein eine zusätzliche Webseite ein, die nicht nur über diesen informiert und die Teilnahme am Wettbewerb ermöglicht, sondern langfristig versucht, die Auseinandersetzung zu den Themen HIV und Aids, Sterben und Tod bei KünstlerInnen und andern Kunstschaaffenden zu befördern.

#### *(3b) Erstellung von Broschüren und Faltblättern*

In Broschüren und Faltblättern kann der Verein über seine Arbeit, seine Anliegen, Positionen und Vorhaben (z.B. Gestaltungswettbewerbe) informieren und zu geplanten Vorhaben und Veranstaltungen (z.B. zum Welt-Aids-Tag) einladen.

#### *(3c) Betrieb von Informationsständen auf entsprechenden Veranstaltungen*

Auf Einladung oder eigene Initiative betreibt der Verein Informationsstände auf Veranstaltungen, die ein Interesse an seinen Anliegen und dem Aids-Gemeinschaftsgrab nahelegen, wie z.B. das lesbisch-schwule Stadtfest, HIV im Dialog, Kirchentage und -feste und der Tag des offenen Denkmals.

#### *(3d) Direkte Information von relevanten Multiplikatoren*

Der Verein sucht direkten Kontakt zu Gruppen und Institutionen, die einen unmittelbaren Umgang mit möglichen Interessierten an der Gemeinschaftsgrabstätte haben. Dies sind vor allem Gruppen und Institutionen der Aids- und Drogenselbsthilfe, wie z.B. die Deutsche Aids-Hilfe, die Berliner Aids-Hilfe, Zik, Fixpunkt, andere Organisationen aus dem Verein LABAHS e.V, oder solchen, die ihnen nahe stehen.

#### *(3e) Medienbeiträge und Medienauftritte*

Zur Information einer breiten Öffentlichkeit sucht der Verein aktiv Kontakt zu Medien aller Art und steht diesen auf Anfrage als Ansprechpartner zu Verfügung.

## **§5 – Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede an den Vereinszielen interessierte natürliche oder juristische Person werden. Über den Antrag zur Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Es besteht die Möglichkeit einer aktiven oder einer fördernden Mitgliedschaft.

Jedes Mitglied entrichtet einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Niemand soll wegen fehlender finanzieller Möglichkeiten davon abgehalten werden, an den Zielen des Vereins mitzuwirken oder sich auf der gemeinsamen Grabstätte beisetzen zu lassen.

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds, durch einen schriftlich an den Vorstand erklärten Austritt zum Ende eines Kalenderjahres mit vierteljährlicher Kündigungsfrist oder durch Ausschluss wegen vereinsschädigendem Verhalten nach Beschluss durch den Vorstand. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung zum Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Innerhalb eines Monats kann schriftlich Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Verstreicht die Frist, wird der Ausschluss gültig.

## **§6 – Aktive Mitgliedschaft**

Aktive Mitglieder können nur natürliche Personen sein.

Der Verein verpflichtet sich, für ein Mitglied nach dessen Tode und auf dessen erklärten

Wunsch, eine Grabstelle auf einer vom Verein erworbenen Grabstätten zur Verfügung zu stellen, wenn die Möglichkeiten bzw. der Platz es zulässt. Für die Kosten kommt der Verein nicht auf.

Jedes aktive Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme.

### **§7 – Fördernde Mitgliedschaft**

Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.

Fördernde Mitglieder haben kein Recht, sich auf der gemeinsamen Grabstätte beisetzen zu lassen. Sie haben kein Stimmrecht auf den Mitgliederversammlungen, sondern können dort beratend teilnehmen.

Eine fördernde Mitgliedschaft einer natürlichen Person kann jederzeit auf Antrag in eine aktive Mitgliedschaft umgewandelt werden.

### **§8 – Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§9 – Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf einer Jahreshauptversammlung aus dem Kreis der aktiven Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.

Für die Wahl ist die einfache Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder notwendig. Für eine Abwahl ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann sich der Vorstand selbst durch Zuwahl für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ergänzen.

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins müssen zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich handeln.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder Satzung übertragen sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt. Der Vorstand hat über seine Tätigkeit auf den Mitgliederversammlungen zu berichten und auf der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht abzugeben.

Der Vorstand beschließt die Art der Bepflanzung, notwendige Schönheitsreparaturen sowie etwaige Instandsetzungen der Begräbnisstätte.

### **§ 10 – Mitgliederversammlung**

Zu einer Mitgliederversammlung wird schriftlich durch den Vorstand mit vierwöchiger Frist zusammen mit der Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist auch unverzüglich einzuberufen, wenn diese mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

Im ersten Quartal eines Kalenderjahres soll eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung vom Vorstand einberufen werden. Sie hat die Aufgaben, den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und zu diskutieren, den Vorstand zu entlasten, die Höhe des Mitgliedsbeitrages festzulegen und Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand zu fassen.

Die Mitgliederversammlung wählt eine Person für die Versammlungsleitung und die Führung des Protokolls. Das Protokoll wird von der Versammlungsleitung und dem/der Protokollant/in unterzeichnet.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der aktiven Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

### **§ 11 – Satzungsänderung**

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden aktiven Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung. Anträge auf Satzungsänderung müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Einstimmigkeit aller anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung notwendig.

### **§ 12 – Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der Stimmen der anwesenden aktiven Mitglieder erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Evangelischen Kirchenkreis Charlottenburg-Wilmersdorf für den Arbeitszweig KIRCHE positHIV Berlin, der das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 13 – Inkrafttreten**

Die Satzung wurde auf einer Mitgliederversammlung in Berlin am 15. Mai 2000 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB:

---

Olaf Rönitz

---

Eugen Januschke